

Landgericht Traunstein

Az.: 6 O 918/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Lindner**, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, Gz.: 116-23

gegen

Tesla Germany GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Stephan Werkman, Vaibhav Taneja, Simon Zwahlen, Ludwig-Prandtl-Straße 27-29, 12526 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Landgericht Traunstein - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 10.01.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, das Fahrzeug Tesla, Model 3, mit der FIN [REDACTED] so wieder herzustellen, dass das Fahrzeug keine anlasslosen Bremsungen, sog. Not-Phantom-Bremsungen, nach dem Hersteller übergreifenden Stand der Technik mehr vornimmt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.920,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im wesentlichen die Neulieferung eines von der Beklagten erworbenen Tesla Model 3, hilfsweise u.a. Rückzahlung des Kaufpreises.

Der Kläger bestellte mit nachfolgendem Fahrzeugbestellvertrag vom 10.03.2022, Bestellnummer [REDACTED] ein Fahrzeug des Typs Tesla Model 3, FIN [REDACTED] zum Preis von 60.920,00 € bei der Beklagten:



Fahrzeugbestellvertrag

Ausstattung des Fahrzeugs

Kunde	[REDACTED]
Bestellnummer	[REDACTED]
Anzahlung für Bestellung	100 €
Auftrag mit elektronischer Zustimmung zu Auftragsbedingungen eingesendet	10.03.2022

Beschreibung	Preis ohne MwSt (EUR)
Model 3 2022	39.126,05 €
Model 3 Maximale Reichweite Dualmotor-Allradantrieb	10.084,03 €
Lackierung Midnight Silver Metallic	1.008,40 €
19-Zoll Sport-Felgen	1.428,57 €
18" Pirelli-Winterreifen mit Aero-Felgen	1.722,69 €
Bereitstellungskosten	823,53 €
Umweltbonus	-3.000,00 €
Preis ohne MwSt	51.193,28 €
MwSt (19%)	9.726,72 €
Preis inkl. MwSt	60.920,00 €

Sie können den Bundesanteil des Umweltbonus mit den notwendigen Dokumenten [online beantragen](#). Tesla trägt zum Umweltbonus-Programm bei und zieht den Eigenanteil des Herstellers in Höhe von 3.000€ (excl. MwSt.) vom Basispreis ab, vorausgesetzt, das Fahrzeug wird in Deutschland auf den Antragsteller zugelassen (Erstzulassung) und bleibt mindestens sechs Monate zugelassen. Bleibt das Fahrzeug nicht in Deutschland für sechs Monate zugelassen, behält sich Tesla das Recht vor, den Eigenanteil des Hersteller einzubehalten bzw. zurückzufordern. Tesla haftet nicht für die Auszahlung des Bundesanteils. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Umweltbonus.

Bis Oktober 2022 waren in sämtlichen in Europa ausgelieferten Tesla Model 3 standardmäßig und durch den Kunden nicht konfigurierbar zwölf Ultraschallsensoren - sechs Sensoren im vorderen Fahrzeugbereich und sechs Sensoren im hinteren Fahrzeugbereich - verbaut. Diese dienten v.a. zur Distanzmessung. Die Ultraschallsensoren auch im Fahrzeughandbuch mit Stand 14.04.2022 unter I.2. Dargestellt (Anlage K3):

„Model 3 verfügt über mehrere Sensoren, um die Anwesenheit von Objekten zu erkennen. Beim langsamen Fahren im Fahr- oder Rückwärtsmodus (z. B. beim Einparken) warnt das Fahrzeug Sie, wenn ein Objekt in der Nähe von Model 3 erkannt wird. Objekte werden nur in der gewählten Fahrtrichtung erkannt; Objekte vor dem Fahrzeug im Fahrmodus und Objekte hinter dem Fahrzeug im Rückwärtsmodus.“

Seit Oktober 2022 sind in Neufahrzeugen des Modells 3 keine Ultraschallsensoren mehr verbaut. Stattdessen ist die „Einparkhilfe“ nunmehr allein Videokamera basiert. Die Fahrzeuge sind mit acht Kameras ausgestattet, im Fahrzeug des Klägers sind Kameras mit einer Auflösung von 1,2 MP verbaut. Fahrzeuge mit Ultraschallsensoren werden nicht mehr produziert und sind, da diese nur im Direktvertrieb veräußert werden, auch nicht bei Dritt-Händlern vorhanden.

Am 27.10.2022 wurde dem Kläger das gegenständliche Fahrzeug von der Beklagten zugeteilt, sog. Matching. Dabei wird ein Fahrzeug anhand der Fahrgestellnummer dem jeweiligen Kunden zugeordnet und dieser über die beabsichtigte Lieferung informiert. Der Kunde kann nach den oben dargelegten Regelungen sodann das angebotene Fahrzeug annehmen oder die Lieferung ablehnen und entweder eine Anfrage zu einem alternativen Fahrzeug stellen oder aber vollständig von dem Kauf Abstandnehmen. Der Kläger erhielt im Zuge des „Matching“ über die von allen Kunden genutzte Tesla-App einen Hinweis auf die Umstellung auf „Tesla Vision“:



Der Kläger hat auf das Feld „Akzeptieren und weiter mit Auslieferung“ geklickt.

In der Folge wurde Kläger das Fahrzeug am 08.12.2022 im Tesla Center Kirchdorf (Alustraße 1, 83527 Kirchdorf) übergeben. Das Fahrzeug des Klägers ist ebenfalls nicht mit Ultraschallsensoren ausgestattet, stattdessen mit entsprechenden Kameras. Im Zeitpunkt der Übergabe kam es zu Einschränkungen der Einparkhilfe, nämlich dass keine Abstandslinien angezeigt und kein Piep-Ton zu hören war. Im Übrigen ist die Funktionsfähigkeit zwischen den Parteien streitig.

Am 30.03.2023 wurde seitens des Klägers ein Update (2023.6.9) auf dem Fahrzeug installiert, sog. Tesla Vision. Am 29.09.2023 installierte der Kläger auch das Kamera bezogene Update 2023.26.9.

Am 17.12.2023 hat der Kläger im Anschluss an den ersten mündlichen Verhandlungstermin in dieser Sache das Angebot der Beklagten angenommen, seine bestehende Einparkhilfe zum „High Fidelity Park Assist“ aufzurüsten und das entsprechende Update (2023.44.30) installiert.

Der Kläger trägt vor, dass das Fahrzeug mangelhaft sei, da die Einparkhilfe nicht erwartungsgemäß funktioniere, jedenfalls aber über keine Ultraschallsensoren verfüge. Seit dem Update „Tesla Vision“ verfüge das Einparkhilfesystem des Fahrzeugs zwar über eine grafische Anzeige und ein akustisches Signal. Das System sei jedoch nach wie vor nicht in der Lage Abstände richtig zu

messen, insbesondere bei Nebel, Regen oder Dunkelheit. Insgesamt funktioniert die Einparkhilfe nicht ordnungsgemäß.

Auch verfügt das Fahrzeug nicht über eine „Notbremsautomatik“. Zudem traten sog. Phantombremsungen bei voller Fahrt ohne Vorwarnung auf, bei denen das Fahrzeug insbesondere in Tunnel um 20-30 km/h abrupt abbremste.

Mit Schriftsatz vom 08.01.2024 hat die Klägersseite ihre Klageanträge neu gefasst und erweitert. Mit Schriftsatz vom 22.03.2024 hat der Kläger ein Teilurteil hinsichtlich des Anspruchs auf Neulieferung wegen fehlender Ultraschallsensoren beantragt. Dieser Antrag wurde sodann mit Schriftsatz vom 08.04.2024 in einen Zwischenfeststellungsantrag abgeändert, der mit Teilurteil vom 14.06.2024 abgewiesen wurde. In der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2024 hat der Kläger seinen Klageantrag Ziffer 1 erneut abgeändert und neue Hilfsanträge gestellt.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein fabrikneues Fahrzeug Tesla Model 3 aus der, zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aktuellen, Serienproduktion mit zumindest den folgenden technischen Merkmalen

- Maximale Reichweite
- Allradantrieb
- 18“ **Pirelli-Winterreifensatz**
- 19- Zoll Sport-Felgen
- Midnight Silver Metallic
- Autopilot
- Allradantrieb mit Dualmotor
- Premium-Innenraum komplett schwarz
- Premium-Innenraum
- Supercharger-Zugang + Pay-As-You-Go
- Standard-Konnektivität
- Einparkhilfe, die in Ihrer Funktionalität mindestens der Einparkhilfe eines Tesla Model 3 zur Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses am 10.03.2022 entspricht und mindestens folgende Funktionen aufweist: o Exakte Distanzmessung und Anzeige dieser in Zentimeter, o Anzeige der Distanzmessung ohne Fehlermeldung, o Funktionalität ohne Fehlermeldung bei allen Wetterverhältnissen insbesondere Sonnenschein, Regen, Nebel und Nacht, o Erkennbarkeit von „durchsichtigen“ Objekten wie z.B. Glaswänden,

- Notbremsassistentz, die in Ihrer Funktionalität mindestens der Einparkhilfe eines Tesla Model 3 zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses am 10.03.2022 entspricht zu übergeben und zu übereignen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Tesla Model 3 mit der FIN [REDACTED]

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung seiner Prozessbevollmächtigten Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 2.147,83 € freizustellen.

Sowie hilfsweise für das Unterliegen mit Antrag 1.:

1a) Die Beklagte wird verurteilt, das Fahrzeug Tesla, Model 3, mit der FIN [REDACTED] so wieder herzustellen, dass das Fahrzeug über eine Einparkhilfe für das Vorwärts- und Rückwärtsfahren in Form einer grafischen Darstellung mit Distanzanzeige und einem akustischen Signalton verfügt.

1b) Die Beklagte wird verurteilt, das Fahrzeug Tesla, Model 3, mit der FIN [REDACTED] so wieder herzustellen, dass das Fahrzeug über eine Notbremsassistentz verfügt.

1c) Die Beklagte wird verurteilt, das Fahrzeug Tesla, Model 3, mit der FIN [REDACTED] so wieder herzustellen, dass das Fahrzeug keine anlasslosen Bremsungen, sog. Not-Phantom-Bremsungen, nach dem Hersteller übergreifenden Stand der Technik mehr vornimmt.

Hilfsweise für das Unterliegen mit vorgenannten Hilfsanträgen zu 1 stellen wir folgende Hilfsanträge 2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.920,- Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges Tesla, Model 3, mit der FIN [REDACTED] und Zahlung eines Nutzungersatzes an die Beklagte, dessen Höhe sich aus dem Kilometerstand am Tag der letzten mündlichen Verhandlung, geteilt durch die Gesamtleistung von 800.000 Kilometer, multipliziert mit dem Fahr-

zeuggesamtpreis von 60.920,-- Euro, ergibt.

Hilfsweise mit dem Unterliegen mit vorgenannten Hilfsanträgen stellen wir folgende Hilfsanträge 3:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Minderungsbetrag von 10.000,-- Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, dass das Fahrzeug technisch ordnungsgemäß funktioniere. Die Einschränkungen der Einparkhilfe unmittelbar nach Auslieferung des Fahrzeugs an den Kläger seien jedenfalls durch das Update (Version 2023.6.9 „Tesla Vision“) zwischenzeitlich seit März 2023 behoben worden.

Durch die Installation des Updates sei ein möglicher Nacherfüllungsanspruch des Klägers erloschen, da er sich hierdurch auf die Möglichkeit zur Nachbesserung festgelegt habe und eine Nachlieferung nunmehr nicht mehr fordern könne. Die Nachbesserung sei erfolgt. Jedenfalls sei die Forderung nach Nachlieferung als treuwidrig anzusehen, habe er sich doch mit einer Aktualisierung der Fahrzeugsoftware einverstanden erklärt. Letztlich sei die Neulieferung auch unmöglich, jedenfalls aber unverhältnismäßig i.S.d. § 439 Abs. 4 BGB.

Auch sei das Landgericht Traunstein örtlich schon gar nicht zuständig. Die sachverständigen-seits festgestellten Bremsungen seien keine „starke“ Bremsungen im Rechtssinne.

In Hinblick auf den weiteren Sach- und Streitstand wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf die gewechselten Schriftsätze jeweils nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat am 13.12.2023 und am 04.12.2024 mündlich verhandelt und den Kläger persönlich angehört. Mit Beschluss vom 19.01.2024 wurde ein Sachverständigengutachten bzgl. der behaupteten sog. Phantombremsungen erholt. Auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 20.08.2024 (Bl. 236 d.A.) wird Bezug genommen. Der Sachverständige [REDACTED] wurde zur Erläuterung seines Gutachtens angehört. Auf das Sitzungsprotokoll (Bl. 133 sowie 279 d.A.) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist lediglich im tenorierten Umfang begründet.

- I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Traunstein örtlich nach § 29 ZPO zuständig. Nach § 29 ZPO ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen das Gericht zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, womit der Ort gemeint ist, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat, mithin der Leistungsort iSd §§ 269, 270 BGB. Danach sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Fehlen vertragliche Abreden über den Erfüllungsort, ist auf die jeweiligen Umstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses, abzustellen (BGH, Urteil vom 13.04.2011 – VIII ZR 220/10, NJW 2011, 2278; BeckOK BGB/Faust, 68. Ed. 01.11.2023, BGB, § 439 Rn. 33). Hier gab es im Zuge des Vertragschlusses keine ausdrückliche Vereinbarung über den Erfüllungsort nach § 269 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat das Auto zunächst online bestellt und dann jedoch die Möglichkeit gehabt, den Standort der Auslieferung zu bestimmen, so dass er hier - mit Einverständnis der Beklagten - einen Leistungsort gewählt hat, vorliegend: Kirchdorf a. Inn, welcher im Bezirk des Landgerichts Traunstein belegen ist. Gleiches gilt, wenn man, wie auch im Rückabwicklungsverhältnis auf den bestimmungsgemäßen Standort der Kaufsache abstellt (so OLG München; Urteil vom 04.10.2018 - 24 U 1279/18), hier: Wohnsitz des Klägers, der sich ebenfalls im Bezirk des Landgerichts Traunstein befindet.
- II. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Lieferung eines fabrikneuen Fahrzeugs Tesla Model 3, insbesondere nicht aus §§ 439 Abs. 1 Var. 1, 437 Nr. 1, 434 BGB.
 1. Zwar haben die Parteien einen wirksamen Kaufvertrag über einen fabrikneuen Tesla Model 3 abgeschlossen, § 433 BGB.
 2. Vorliegend ist § 439 BGB, der einen Nachlieferungsanspruch grundsätzlich regeln würde, jedoch nicht anwendbar, da es sich bei dem Erwerb des betreffenden Tesla um einen sog. Paketvertrag iSd. § 327a Abs. 1 BGB handelt, bei dem neben dem Fahrzeug auch digitale Produkte iSd. § 327 BGB von der Beklagten bereit gestellt werden.

Dabei greift vorliegend die Bereichsausnahme des § 327a Abs. 3 BGB (sog. Waren mit digitalen Elementen) nicht ein. Danach gelten die Regelungen der §§ 327 ff.

BGB nicht für Kaufverträge über Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können (sog. Waren mit digitalen Elementen). Um eine funktionale Abgrenzung zwischen § 327a Abs. 2 und Abs. 3 BGB zu gewährleisten, darf von § 327a Abs. 3 BGB nicht jede Funktion, erfasst sein, sondern nur solche, die als „wesentlich“ (so Fries, LRZ 2023, 497) oder zumindest als „prägend“ (so auch Mayer/Möllnitz, RDi 2021, 333, beck-online) zu klassifizieren sind. Andernfalls würde § 327a Abs. 2 BGB in der Praxis keine Anwendung finden. Dies würde jedoch das - gerade im Europarecht - deutlich akzentuierte Ziel eines effektiven Verbraucherschutzes unterlaufen (so auch Mäsch/Edinger/Hagena, JuS 2023, 335, 337). In Bezug auf den Autopiloten bzw. Lenkassistenten ist eine solche Abhängigkeit wie sie § 327a Abs. 3 BGB vorsieht nicht gegeben, da sie lediglich als Unterstützungssoftware konzipiert sind. Die digitalen Assistenten haben keine Auswirkung auf die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges; auch ohne diese ist das Fahrzeug nutzbar. Die Hauptfunktion eines PKWs ist die (regelkonforme) Teilnahme am Straßenverkehr, insbesondere die damit verbundene Fortbewegungs- und Mobilitätsfreiheit. Diese Funktionen erfüllt ein „Smart Car“ auch dann, wenn seine digitalen Assistenten nicht funktionstüchtig sind und der Fahrer beim Fahren nicht unterstützt wird. Es handelt sich bei den digitalen Assistenten lediglich um Funktionen, die dem Fahrer einzelne Tätigkeiten außerhalb des eigentlichen Fahrens erleichtern sollen. Dementsprechend führt auch die Gesetzesbegründung des deutschen Bundestags (BT Drs. 19/27653, S. 46) als „Smart Car“ bezeichnete Fahrzeuge explizit als Beispiel für Verträge im Sinne des § 327a Abs. 2 BGB an.

In der Folge greift bei Mängeln des digitalen Produkts das besondere Haftungsregime des § 327i BGB (MüKoBGB/Metzger, 9. Aufl. 2022, BGB § 327i Rn. 2, beck-online). Hierbei kann der Käufer nach § 327i BGB zwar auch Nacherfüllung verlangen, jedoch gewährt das Gesetz hier im Gegensatz zu § 439 BGB nicht dem Käufer das Auswahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung, sondern dem Unternehmer bleibt überlassen, wie er nacherfüllt.

3. Jedenfalls hat sich die Beklagte wirksam auf die Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung nach § 439 Abs. 4 Satz 1 BGB berufen.
 - a) Nach § 439 Abs. 4 Satz 1 BGB kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern,

wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Für die Frage der Unverhältnismäßigkeit sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Nachdem Abs. 4 eine Einrede darstellt, trifft die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Norm den Verkäufer. In Bezug auf Umstände aus der Sphäre des Käufers – etwa ein besonderes Interesse gerade an der gewählten Art der Nacherfüllung oder in einem kommerziellen Kontext ein Leistungsinteresse, das den mangelbedingten Minderwert überschreitet muss dagegen der Käufer substantiiert vortragen (BeckOK BGB/Faust, 72. Ed. 1.8.2024, BGB § 439 Rn. 81, beck-online).

- b) Im Hinblick auf die hier vorgetragene Mängel (fehlerhafte Einparkhilfe, sog. Phantombremssungen), welche die Benutzbarkeit des Fahrzeugs nicht erheblich einschränken, dem erheblichen Neupreis des Fahrzeugs mit 60.000 €, der bereits vom Kläger gefahrenen Kilometer und dessen Nutzungsdauer des Fahrzeugs ist die vom Kläger begehrte Neulieferung unverhältnismäßig. Schließlich wird in der Rechtsprechung vertreten, dass bereits der mit Zulassung und Ingebrauchnahme des Fahrzeugs einhergehende Wertverlust in Höhe von ca. 20 % die Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung regelmäßig begründet (OLG Stuttgart, Urteil vom 17.04.2012 – 6 U 178/10, BeckRS 2012, 25055, beck-online). So ist es auch hier.

- III. Nachdem der Nacherfüllungsanspruch nicht besteht, besteht auch der Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs als Nebenanspruch nicht.
- IV. Nachdem der Hauptanspruch nicht besteht, besteht auch kein Anspruch auf Freistellung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die Beklagte befand sich insoweit bereits nicht in Verzug i.S.d. § 286 Abs. 1 BGB. Die für die außergerichtliche Geltendmachung eines nicht bestehenden Anspruchs angefallenen Kosten sind zudem nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB.
- V. Damit ist die Bedingung für die unter Ziffer 1 gestellten Hilfsanträge eingetreten. Die Hilfsanträge sind zulässig und im tenorierten Umfang begründet.
1. Ein Anspruch auf Wiederherstellung des Fahrzeugs derart, dass das Fahrzeug

über eine Einparkhilfe für das Vorwärts- und Rückwärtsfahren in Form einer grafischen Darstellung mit Distanzanzeige und einem akustischen Signalton verfügt, besteht nicht. Insofern verfügt das Fahrzeug unstreitig bereits über eine solche Einparkhilfe.

2. Ein Anspruch auf Wiederherstellung des Fahrzeugs derart, dass es über eine Notbremsassistentz verfügt, besteht ebenfalls nicht. Insoweit hat der Kläger bereits nicht substantiiert eine Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs dargelegt.
3. Dagegen steht dem Kläger ein Anspruch auf Wiederherstellung des Fahrzeugs zu, so dass das Fahrzeug keine anlasslosen Bremsungen, sog. Not-Phantom-Bremsungen, mehr vornimmt, §§ 327i Nr. 1, 327l Abs. 1 Satz 1 BGB.
 - a) Das Fahrzeug ist hinsichtlich der anlasslosen Bremsungen mangelhaft, § 327e Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 BGB. Nach § 327e Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB ist das Produkt mangelhaft, wenn es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nach Nr. 2, wenn es eine Beschaffenheit einschließlich Funktionalität, Kontinuität und Sicherheit aufweist, die bei digitalen Produkten derselben Art nicht üblich ist und der Verbraucher auch nicht erwarten kann. Im Hinblick auf den insoweit gegenständlichen sog. Autopiloten eignet sich dieser jedenfalls dann nicht für die gewöhnliche Verwendung, wenn er ohne verkehrsbedingten Grund eine erhebliche Abbremsung des Fahrzeugs verursacht, die mehr als eine bloße Unannehmlichkeit bedeutet. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine „starke“ Bremsung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO und damit ein Verstoß gegen die StVO vorliegt. Ausreichend ist hier eine Bremsverzögerung, die zu kritischen Verkehrssituationen führen können. Dabei ist vor dem Hintergrund des § 1 StVO auch ein leichtes verkehrswidriges Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer mit einzubeziehen. Auch entspricht ein Autopilot in diesen Fällen nicht der üblichen Funktionalität, Kontinuität und Sicherheit, die der Verbraucher erwarten kann.
 - b) Nach diesen Maßstäben entspricht das gegenständliche Fahrzeug mit seinem Autopiloten nicht diesen Anforderungen. Nach den nachvollziehbaren Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen treten beim betreffenden Fahrzeug spontane Bremsungen auf, ohne dass dies verkehrsbedingt erforderlich oder auch nur vorhersehbar wäre. In zwei weiteren Situationen wurde

das Geschwindigkeitslimit des Autopiloten ohne erkennbare äußere Einflüsse oder eine entsprechende Beschränkung durch das System eigenmächtig erheblich abgesenkt und das Fahrzeug entsprechend verzögert. In einer weiteren Situation wurde das Fahrzeug, ebenfalls ohne erkennbaren Anlass durch die Verkehrssituation oder entsprechende Beschilderung, deutlich abgebremst (von 140 km/h auf 96 km/h bei einer Verzögerung von $3,5 \text{ m/s}^2$). Aufgrund dieser Situation brach der Sachverständige die Probefahrt ab mit aktiviertem Autopiloten aus eigenem Antrieb ab, um sich nicht weiter zu gefährden. Zwar erreicht dieser Wert nicht den, ab dem man von einer sog. Notbremsung sprechen würde, wie der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung ausgeführt hat (ab 8 m/s^2). Die Verzögerung liegt aber deutlich über einer Verzögerung eines einfachen „Gaswegnehmens“, war, wie der Sachverständige erklärt hat, deutlich spürbar und ist aus Sicht des Gerichts damit mehr als nur eine reine Unannehmlichkeit. Schließlich hat das Abbremsen, wie der Sachverständige auch ausgeführt hat, zu Reaktionen anderer Verkehrsteilnehmer geführt, wie Ausweichmanöver und erheblichen Abbremsungen sowie (insoweit in der mündlichen Anhörung angegeben aber nicht protokolliert) aggressiver Meinungsbekundungen. Dies kann, abhängig von der Verkehrssituation, zu Gefahrensituationen führen. Dabei spielt es aus Sicht des Gerichts auch keine Rolle, ob der Fahrer in der Lage ist, durch manuelles Eingreifen die Abbremsung zu beenden. Zwar ist der Fahrer eines Fahrzeugs stets verpflichtet, jederzeit selbst eingriffsbereit zu sein, gleichwohl ist es gerade Sinn und Zweck eines Autopiloten, das Fahren gerade auf Autobahnen zu erleichtern. Wird dann ein Eingriff auch erforderlich in Situationen, die aufgrund äußerer Einflüsse nicht vorhersehbar, erwartbar sind, wird die Nutzbarkeit des Autopiloten aus Sicht des Gerichts erheblich beeinträchtigt und stellt keine Funktionalität mehr dar, die ein Verbraucher eines Fahrzeugs dieser Preisklasse erwarten kann.

- c) Der Anspruch ist nicht nach § 327I Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Die Beklagte hat hinsichtlich des Autopiloten weder eine Unmöglichkeit noch eine Unverhältnismäßig ausreichend vorgetragen.

VI. Damit ist die Bedingung für die weiteren Hilfsanträge unter Ziff. 2. und Ziff. 3. nicht eingetreten, so dass nicht über diese zu befinden war.

VII. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Gericht erachtet das Interesse des Klägers an der Herstellung des Autopiloten als verhältnismäßig geringfügig im Vergleich zur beantragten Neulieferung des Fahrzeugs. Dieses Interesse ist mit nicht mehr als 2.500 € zu bewerten im Vergleich zum Wert des Fahrzeugs (ca. 61.000 €). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 39, 45 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[Redacted]

Richter am Landgericht

Verkündet am 10.01.2025

gez.

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 13.01.2025

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle